

11.6.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe MitarbeiterInnen!

Die Österreichische Bischofskonferenz hat (aufgrund der 5. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung) die **Rahmenbedingungen für den Chorgesang** in Gottesdiensten und bei Proben **modifiziert**:

Der **Mindestabstand** und die **Maskenpflicht entfallen dann**, wenn es sich beim Chor um ein „festes Team“, also um eine sich nicht verändernde Gruppe handelt. Bei der Chorleitung ist zu dokumentieren, dass **alle Mitglieder** einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** gemäß der 3-G-Regelung (Getestet-Geimpft-Genesen) erbringen.

Die adaptierte Rahmenordnung finden Sie unter

https://www.bischofskonferenz.at/dl/NrsmJmoJKOLKJqx4KJKJKLILLn/Rahmenordnung_der_OEBK_zur_Feier_oeffentlicher_Gottesdienste_ab_110621_pdf. Die Pressemeldung finden Sie unter <https://www.bischofskonferenz.at/134611/bischofskonferenz-weitere-erleichterungen-beim-chorgesang>.

Ihr
Generalvikar
Nikolaus Krasa

Dieses Mail ergeht an: Pfarren, Priester, Diakone, PastoralassistentInnen, DienststellenleiterInnen, MitarbeiterInnen, GeschäftsführerInnen der Stiftungen, VikariatsrätInnen, PfarrgemeinderätInnen, Gemeindeausschussmitglieder, Ordensniederlassungen